



SATZUNG

(Stand 18.5.2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft von 1712 e.V. Marktsteft

und hat seinen Sitz in Marktsteft.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schiessübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schiessen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person unabhängig vom Alter werden, die unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein vom Ausschuss abgelehnter Bewerber hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Er muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärungen dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht fristgerecht, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoss gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6

Rechte- und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Mitglieder ab 14 Jahren sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Für ein Ehrenamt wählbar, sind Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres; ausgenommen hiervon sind die Jugendsprecher und weitere Delegierte zum Gaujugendtag.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmässigen Schiessbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schiessen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages und sonstiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Zahlungen gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können die Aufgaben des Schützenmeisteramtes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuss. Im Übrigen haben die Mitglieder des Schützenmeisteramtes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.. Vom Schützenmeisteramt können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden. Diese kann nur einmal pro Steuerpflichtigen beantragt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt mit dem Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat

§ 10

Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt leitet im Innenverhältnis den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister(-in), dem Sportleiter(-in), dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin), dem Schriftführer (der Schriftführerin) und dem Jugendleiter.

Das Schützenmeisteramt wird für die Dauer von 2 Wahlperioden (eine Wahlperiode ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen) gewählt, wobei in jeder Wahlperiode lediglich ein Teil des Schützenmeisteramtes neu gewählt wird. Wahlfolge wird in der Wahlordnung (Anlage 2 der Satzung) festgeschrieben.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters, der die Sitzung leitet, über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Das Schützenmeisteramt gibt sich eine Geschäftsordnung – diese wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die durch Abstimmung vom 18.5.2019 genehmigte Geschäftsordnung ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 11

Der Vorstand

Die beiden Schützenmeister sind mit Wirkung nach aussen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

§ 12

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in den in der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Schützenmeisteramt
- dem/der 2. Schatzmeister(in)
- dem/der 2. Schriftführer(in)
- dem/der 2. Sportleiter(in)
- dem/der Gerätewart(in) / Hausmeister(in)
- dem/der 2. Gerätewart(in) / Hausmeister(in)
- dem/der Vergnügungswart(in)
- dem/der 2. Vergnügungswart(in)
- dem Stellvertreter des/der Jugendleiter(in)
- dem/der Damenleiter(in) und
- max. drei Beisitzern

Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von 2 Wahlperioden (eine Wahlperiode ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen) gewählt, wobei in jeder Wahlperiode lediglich ein Teil der Ausschussmitglieder neu gewählt werden. Die Beisitzer werden jedes Jahr gewählt. Die Wahlfolge wird in der Wahlordnung (Anlage 2 der Satzung) festgeschrieben.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung geladen wurden und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters, der die Sitzung leitet. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer und
 - d) des Sportleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl nach Wahlordnung (Anhang 2 der Satzung) der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses, des Ehrenrates, der Rechnungsprüfer, Bestätigung der Jugendleiter.
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und in sonstigen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen ist. Sie entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters oder seines satzungsgemässen Vertreters den Ausschlag.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung, in der das Wahlverfahren geregelt wird. Die durch Abstimmung vom 18.5.2019 genehmigte Wahlordnung ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss bereits als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Dabei ist der Gegenstand der Änderung ausreichend zu bezeichnen.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 15

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe bei persönlichen Streitigkeiten zu schlichten und bei Ehrenverfahren zu vermitteln.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes aus dem Kreis verdienter Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit selbst.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmässigkeit sowie die Richtigkeit der Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie können in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schützenmeisteramtes beantragen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, wobei in jeder Wahlperiode jeweils nur ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird. Die Wahlfolge wird in der Wahlordnung (Anlage 2 der Satzung) festgeschrieben. Sie dürfen dem Schützenmeisteramt nicht angehören.

§ 17

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird von der Schützenjugend im Verein gebildet. Zur Schützenjugend zählen alle Mitglieder gemäss der Jugendordnung des Bayerischen Sportschützenbundes.

Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendleiter(in) und seinen/seine Stellvertreter(in), wobei in jeder Wahlperiode der/die Jugendleiter(in) oder sein/seine Stellvertreter(in) neu gewählt werden. Die Wahlfolge wird in der Wahlordnung (Anlage 2 der Satzung) festgeschrieben. Beide sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der/die Jugendleiter(in) und sein/seine Vertreter(in) haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Sie vertreten die Schützenjugend.

Des Weiteren wählt die Jugendversammlung einen Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin, die beide der Schützenjugend angehören müssen. Die Jugendsprecher sind die Delegierten des Vereins für den Gaujugendtag. Zählt die Schützenjugend mehr als 60 Mitglieder, so sind für jeweils weitere angefangene 30 Mitglieder je ein weiterer Delegierter zu wählen.

Die Jugendleiter, die Jugendsprecher, sowie die weiteren Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 18

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Stadt Marktstett, die es ausschliesslich und unmittelbar für gleiche sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19

Jugendordnung

§ 19 a

Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem Sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 b

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemässen Gemeinschaften Sport zu treiben
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.
- Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 19 c

Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Massgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstossen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 19 d

Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung;
2. die Vereinsjugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 e

Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Ausserordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge und Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsbedingt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 19 a dieser Ordnung sein)
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 19 a dieser Ordnung sein.
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
- h) Beschlüsse und Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 19 f

Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollten nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Dauer entsprechend dem Schützenmeisteramt). Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereins-schützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzung der Organe ein und leitet sie

§ 20

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - ▶ das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - ▶ das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - ▶ das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - ▶ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - ▶ das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - ▶ das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Marktsteft, den 18.5.2019

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Schriftführerin

Achim Krämer

Jens Ball

Karina Ströbl

Geschäftsordnung

als Anlage 1 zur Satzung der Schützengesellschaft von 1712 e.V. Marktsteft

vom 18.5.2019

Das Schützenmeisteramt

Der/die 1. Schützenmeister(in)

- vertritt den Verein nach innen und aussen,
- koordiniert die Vorstandsarbeit,
- beruft Vorstands-, Ausschuss-, und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie,
- genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung und zeichnet es gegen,
- kontrolliert die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes-, Ausschusses-, sowie der Mitgliederversammlungen,
- meldet Satzungsänderungen und die Neubesetzungen des Vorstandes beim Notar an,
- informiert das Amtsgericht über Satzungsänderungen,
- kümmert sich um die Einhaltung und Bewahrung von Verträgen (Verlängerungen, Bezahlung von Pacht),

Der/die 2. Schützenmeister(in)

- vertritt den/die 1. Schützenmeister(in) bei dessen Abwesenheit in allen inneren und äusseren Angelegenheiten des Vereins,

Der/die Schatzmeister(in)

- verwaltet die Kasse des Vereins,
- führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben,
- sorgt für das Fortbestehen des Versicherungsschutzes,
- ist für die Bearbeitung von Versicherungsansprüchen zuständig,
- zieht die Mitgliedsbeiträge ein und führt notwendige Mahnungen durch,
- wickelt den Zahlungsverkehr für den Gesamtverein ab,
- berichtet über Finanz- und Vermögenslage in der Mitgliederversammlung und im Vorstand,
- stellt Haushaltsplan des Vereins auf,
- fertigt steuerrechtliche Schriftstücke für das Finanzamt an, ggf. durch steuerfachlicher Unterstützung,
- stellt den Rechnungsprüfern auf Anfrage sämtliche Unterlagen zur Verfügung,

Der/die Schriftführer(in)

- führt das Protokoll in Vorstandssitzungen,- Ausschusssitzungen,- und Mitgliederversammlungen,
- erstellt die Sitzungsprotokolle innerhalb von 14 Tagen,
- ist für die schriftliche Einberufung Versammlungen zuständig,
- bereitet für die Mitgliederversammlungen die Anwesenheitsliste vor, aus denen die Stimmberechtigung hervorgeht,
- verwaltet alle Originalprotokolle des Vereins,
- führt die Mitgliederverwaltung,
- ist für die Postbearbeitung an die Mitglieder zuständig (Eingang, Bearbeitung, Versand),
- erstellt Handzettel für die Getränke-/Essenspreise bei Veranstaltungen,

Der/die Vereinsjugendleiter(in)

- vertritt die Belange und Interessen der Schützenjugend nach innen und aussen,
- kümmert sich um die Förderung der Schützenjugend für diesen Sport,
- initiiert Aktionen für die Schützenjugend,
- koordiniert die schiesssportlichen Aktivitäten der Schützenjugend,
- besitzt die Qualifikation zur Beaufsichtigung Minderjähriger,

Der/die Sportleiter(in)

- koordiniert die schiesssportlichen Aktivitäten (Rundenwettkämpfe, Meisterschaften etc.) aller Vereinsmitglieder. In diesem Zusammenhang sorgt er für entsprechende Informationsverteilung zu vereinsinternen sowie externen schiesssportlichen Veranstaltungen,
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Regularien gem. WaffG, hier im Besonderen für die Bestellung qualifizierter Aufsichten und ist Ansprechpartner für die Beantragung von Wettkampfpässen, die Koordination der Teilnahme an Lehrgängen (Sachkunde, Sportleiter, Vereinsübungsleiterlizenz, etc.),
- ist verantwortlich für die Durchführung der gesellschaftlichen Schiessveranstaltung. (Spargelschiessen, Kirchweihschüssen etc.),
- ist für die Beschaffung und Pflege der für den Schiessbetrieb notwendige Ausstattung zuständig,

Der Vereinsausschuss

2. Schatzmeister(in)

- vertritt und unterstützt den/die Schatzmeister(in)

2. Schriftführer(in)

- vertritt und unterstützt den/die Schriftführer(in)

2. Sportleiter(in)

- vertritt und unterstützt den/die Sportleiter(in)

Gerätewart(in) / Hausmeister(in)

- ist für die einwandfreie Funktion und Wartung der Haustechnik zuständig,
- ist für die Sauberkeit und Pflege des Schützenhauses incl. Aussenanlage verantwortlich,
- ist für die Getränkebeschaffung zuständig,

2. Gerätewart(in) / Hausmeister(in)

- vertritt und unterstützt den/die Gerätewart(in) / Hausmeister(in)

Vergnügungswart(in)

- ist für die gastronomische Ausgestaltung der Vereinsveranstaltungen sowie für Veranstaltungen im Schützenhaus zuständig,
- arbeitet mit dem/der Gerätewart(in) / Hausmeister(in) zusammen,
- ist für die Beschaffung der Lebensmittel und Hygieneartikel zuständig,

2. Vergnügungswart(in)

- vertritt und unterstützt den/die Vergnügungswart(in)

Damenleiter(in)

- vertritt die Belange der Damen im Verein,

Stellvertreter Jugendleiter(in)

- vertritt und unterstützt den/die Jugendleiter(in)

Wahlordnung

als Anlage 2 zur Satzung der Schützengesellschaft von 1712 e.V. Marktsteft

vom 18.5.2019

In ungeraden Jahren werden die Ämter:

1. Schützenmeister(in)

Schatzmeister(in)

Jugendleiter(in)

Gerätewart(in) /Hausmeister(in)

Vergnügungswart(in)

1. Rechnungsprüfer(in)

2. Sportleiter(in)

2. Schriftführer(in)

gewählt

In geraden Jahren werden die Ämter:

2. Schützenmeister(in)

Sportleiter(in)

Schriftführer(in)

Stellvertreter Jugendleiter(in)

Damenleiter(in)

2. Schatzmeister(in)

2. Gerätewart(in) / Hausmeister(in)

2. Vergnügungswart(in)

2. Rechnungsprüfer(in)

gewählt.

Jährlich werden die Beisitzer gewählt

Zur Einführung der Neuen Wahlordnung werden die Ämter der geraden Jahre 2019 nur für ein Jahr gewählt damit die Wahlordnung in Kraft treten kann.